



Satzung vom 16.01.2019

Wählergruppe Bürger für Barth

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge - Mittel
- § 6 Aufstellung der Kandidaten
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Auflösung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Wählergruppe Bürger für Barth“, mit der Kurzbezeichnung „BfB“.
- (2) Die Wählergruppe BfB hat ihren Sitz in Barth.
- (3) Sie wird in der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereines geführt. Die spätere Änderung durch Gründung eines eingetragenen Vereines ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

Die Wählergruppe BfB ist eine Vereinigung von Bürgern, deren Zweck es ist, durch Aufstellung geeigneter Kandidaten zu den Kommunalwahlen Voraussetzungen zu schaffen, um zum Wohle aller Bürger und mit den Bürgern aktiv an der Erfüllung kommunaler Aufgaben und Entscheidungen der Stadt Barth mitzuwirken.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Wählergruppe BfB übt ihre Tätigkeit uneigennützig nach demokratischen Grundsätzen, auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschlands aus.
- (2) Die Wählergruppe BfB gibt sich ein Programm, welches die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitwirkung in kommunalen Gremien der Stadt Barth sowie durch Information, Beteiligung und Einbeziehung der Bürger.
- (4) Transparenz und Offenheit ist ein wesentlicher Grundsatz.



Satzung vom 16.01.2019

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder interessierte Bürger ab Vollendung des 16. Lebensjahres der Amt/Stadt Barth, der parteipolitisch nicht gebunden ist und die Grundsätze der Wählergruppe, insbesondere des § 3 (1) anerkennt, kann in der Wählergruppe BfB mitarbeiten und / oder Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung.
 - b.) Beschluss des Vorstandes wegen Verstoß gegen die Grundsätze des § 3
 - c.) durch Tod
 - d.) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts
- (4) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell bereits gezahlter Beiträge oder Spenden.

§ 5 Beiträge - Mittel

- (1) Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch freiwillige Beiträge, Spenden und durch Sachspenden oder andere finanzielle Zuwendungen.
- (3) Spenden können nicht steuerbegünstigt geltend gemacht werden.
- (4) Notwendige Ausgaben für Organisation, Versammlungen, Wahlkampf etc. trägt, wenn finanziell möglich, jeder selbst.
- (5) Der Vorstand entscheidet über finanzielle Zuschüsse.

§ 6 Aufstellung der Kandidaten

- (1) Die Wählergruppe BfB kandidiert nur auf kommunaler Ebene der Stadt Barth.
- (2) Kandidat kann nur werden, wer nach dem Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt und wählbar ist.
- (3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Stimmberechtigt ist, wer am Versammlungstag Mitglied der Wählergruppe ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen



Satzung vom 16.01.2019

Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

- (4) Für gewählte Stadtverordnete und Ausschussmitglieder der Wählergruppe BfB besteht kein Fraktionszwang.

§ 7 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Personen gemäß § 4 zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten dazu gehört besonders:
 - a.) Beschlussfassung über das Programm der Wählergruppe
 - b.) Beschlussfassung bezüglich Angelegenheiten der Kommunalpolitik
 - c.) Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl (§ 6)
 - d.) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - e.) Wahl des Vorstandes
 - f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch 1mal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Tagesordnungspunkte, Anwesenheitsliste, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten muss.
- (6) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und Kopien davon sind allen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zu übergeben.



Satzung vom 16.01.2019

§ 9 Vorstand

- (1) besteht aus
- a.) dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b.) dem Schriftführer
 - c.) dem Kassenwart
- und dem erweiterten Vorstand
- d.) bis zu 3 Beisitzer
- (2) der Vorstand hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder bei Verhinderung eines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag in geheimer Abstimmung gewählt, die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit von mehreren Bewerbern entscheidet die Stichwahl, gegebenenfalls das Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (6) Der Antrag auf Abberufung muss mit der rechtzeitigen Einladung zur Mitgliederversammlung (mindestens eine Woche) allen Mitgliedern zugegangen sein.

§ 10 Auflösung der Wählergruppe

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.01.2019 in 18356 Barth, beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 16.01.2019 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. Michael Schossow

gez. Jens Gundermann